



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Münster

nachrichtlich:  
Kreis Coesfeld  
Umwelt-Wasserwirtschaft  
Friedrich-Ebert-Str. 7  
48653 Coesfeld

29 . Juni 2021  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
IV-8 – 87 05 20

bei Antwort bitte angeben  
Frau Holz

Telefon: 0211 4566-645  
Telefax: 0211 4566-946  
petra.holz@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

**Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 117 Abs. 2 Nr. 1 LWG**

Ihr Bericht vom 24.03.2021

Maßnahmenkonzept Lippeufer und Graben Nr. 7 km 74,0 – 74,7

Unter Bezugnahme auf Ihren Bericht vom 24.03.2021 bestimme ich Sie hiermit im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme zur Umgestaltung des Lippeufers und zur Aufweitung des Grabens Nr. 7 mit naturnaher Anbindung an die Lippe gem. § 117 Abs. 2 Nr. 1 LWG zur zuständigen Behörde für das Genehmigungsverfahren gemäß § 68 WHG.

Sie haben mit v.g. Bericht in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld als Unterer Wasserbehörde um Zuweisung der Zuständigkeit für das hierfür erforderliche Plangenehmigungsverfahren gem. § 117 Abs. 2 Nr. 1 LWG gebeten.

Sie teilen mit, dass auf einer Fläche südlich der Kläranlage Olfen am Wasserlauf Nr. 7 sowie entlang der Lippe km 74,0-74,7 eine Förderung der naturnahen Uferentwicklung der Lippe durch Ergänzung und Nachbearbeitung der Uferentfesselung und Herstellung von Ausbuchtungen sowie Steilufern geplant sei. Zudem solle eine Grabenaufweitung mit Flach- und

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Steilufeln und einem sohnahen Anschluss an die Lippe zur Herstellung der Durchgängigkeit erfolgen.

Für die Maßnahmen am Lippeufer ist die Bezirksregierung Münster zuständig. Die räumlich gleichzeitig betroffene Maßnahme zur „Umgestaltung des Grabens Nr. 7“ fällt in den Zuständigkeitsbereich des Kreises Coesfeld. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens schein es zielführend, eine Behörde als plangenehmigende Behörde für das anstehende Verfahren nach § 68 WHG zu bestimmen.

Da die geplanten Maßnahmen sowohl den Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster als auch der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld tangieren, wird es zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren als zielführend erachtet, eine Behörde für das Plangenehmigungsverfahren nach § 68 WHG zu bestimmen.

Im Auftrag

Dr. Petersen